

TOP 3.7.5 Risikobasierte Grenzwerte für krebserzeugende Arbeitsstoffe

1. Beschreibung der Problematik

In Österreich sterben jährlich etwa 1.820 ArbeitnehmerInnen an einer Krebserkrankung in Folge der Exposition gegenüber krebserzeugenden Arbeitsstoffen (Schätzung des ETUC).

2. Position/Forderung der AK

Die AK setzt sich in Österreich daher gemeinsam mit dem ÖGB für die Einführung eines Systems „risikobasierter Grenzwerte“ im ArbeitnehmerInnenschutz ein. Auf EU-Ebene wird die Initiative der EU-Kommission, neue EU-weit verbindliche Grenzwerte für krebserzeugende Arbeitsstoffe zu setzen, grundsätzlich begrüßt, einige der vorgeschlagenen Werte sind jedoch eindeutig zu hoch. Gemeinsam mit den Grenzwerten soll in Hinkunft stets das damit verbundene Risiko, an Krebs zu erkranken, angegeben werden.

3. Stand der Verhandlungen – Österreich

Derzeit wird im Rahmen der österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie und im Fachausschuss MAK-Werte diskutiert, wie ein System risikobasierter Grenzwerte für krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe in Österreich umgesetzt werden kann. Gespräche auf ExpertInnenebene 2014-2015 verliefen weitgehend konstruktiv, wurden aber später ausgesetzt.

Es muss in diesem Bereich behutsam vorgegangen werden und darauf geachtet werden, dass sowohl WirtschaftsvertreterInnen als auch die betroffenen ArbeitnehmerInnen ausreichend eingebunden sind, da dieser Paradigmenwechsel nur mit einer Beteiligung aller Sozialpartner vollzogen werden kann, wie das Beispiel Deutschland zeigt.

AK und ÖGB haben am 25.7.2016 einen gemeinsamen Brief an das BMASK gesandt, in dem sie die Forderung nach einer Modernisierung des ArbeitnehmerInnenschutzes und daher einen raschen Umstieg von TRK-Werten auf risikobasierte Grenzwerte einfordern. Hier wird eine konstruktive Teilnahme an den Verhandlungen im Rahmen des Fachausschusses MAK-Werte von zentraler Bedeutung sein.

4. Stand der Verhandlungen – EU-Ebene

Der Europäische Gewerkschaftsbund fordert seit langem die EU-weite Festlegung von verbindlichen Grenzwerten für krebserzeugende Arbeitsstoffe, um eine Angleichung der Mindeststandards in allen Mitgliedstaaten zu erreichen. Nach Untätigkeit der letzten Kommission hat die aktuelle Kommission (Kommissarin Thyssen) das Thema wieder aufgegriffen. Derzeit steht eine Novelle der Karzinogen-Richtlinie (2004/37/EG) kurz vor dem Abschluss; mit ihr sollen für 13 Stoffe neue, EU-weit bindende Grenzwerte festgelegt werden.

Auf EU-Ebene ist freilich der Konsens nicht so weit gediehen, dass die Grenzwerte risikobasiert sein sollen. Die unterschiedlichen Auffassungen wurzeln hier in unterschiedlichen nationalen Systemen und Werthaltungen in Bezug auf den ArbeitnehmerInnenschutz.

Die Fortschritte auf EU-Ebene sind wichtig, um EU-weit die Zahl an ArbeitnehmerInnen, die an Krebs erkranken, zu senken. Mehrere der von der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte sind freilich weiterhin mit einem sehr hohen Risiko von Krebserkrankungen verbunden. Auch in dieser Angelegen-

heit hat die AK am 30.5.2016 in enger Abstimmung mit dem ÖGB und auf Basis der Position des ETUC gegenüber dem BMASK Stellungnahmen abgegeben, mit dem Ersuchen, sich auf Ratsebene für eine Senkung einiger der vorgeschlagenen Werte einzusetzen. Weiters ist für eine stärkere Sichtbarkeit der Risiken, die mit bestimmten Grenzwerten verbunden sind, die ausdrückliche Angabe des Risikos gemeinsam mit dem Grenzwert von Bedeutung.

Diese erhöhte Transparenz kann sowohl bei den betroffenen ArbeitnehmerInnen als auch bei den ArbeitgeberInnen zu einem stärkeren Risikobewusstsein beitragen, Anreize für die Prävention setzen und auch die Notwendigkeit weiterer Absenkungen von Grenzwerten deutlich machen.

Kritisch ist die Entwicklung zu beobachten, dass mit der Begründung, dass es EU-weit bindende Grenzwerte gibt, krebserzeugende Stoffe aus der Zulassungspflicht nach dem EU-Chemikalienrecht REACH ausgenommen werden können. In diesem Zusammenhang vertreten die ArbeitnehmerInnenvertreter auch auf EU-Ebene die Position, dass die beiden Rechtsbereiche sich ergänzen und nicht ersetzen sollen. Auch in dieser Hinsicht ist es ganz wesentlich, dass nicht nur die Festlegung von Grenzwerten auf EU-Ebene voranschreitet, sondern dass auch der Vollzug verbessert wird, der etwa bezüglich der verpflichtenden Minimierung der Exposition nicht nur in Österreich im Argen liegt.

5. Hintergrund: Warum Risikobasierte Grenzwerte?

Für eine Vielzahl von Arbeitsstoffen ist es möglich, eine Schwelle anzugeben, unterhalb derer eine Exposition – auch über die Dauer eines ganzen Arbeitslebens – zu keinen Gesundheitsschäden bei den ArbeitnehmerInnen führt. Es gibt aber Stoffe, für die eine solche sichere Schwelle nicht angegeben werden kann, da auch sehr geringe Konzentrationen noch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu Schäden führen. Dazu zählen die meisten krebserzeugenden sowie die erbgutverändernden Arbeitsstoffe. Im Gegensatz zu den Stoffen mit MAK-Werten kann hier also kein Grenzwert festgelegt werden, unterhalb dessen es zu keiner Schädigung kommt. In Österreich sind für derartige Stoffe sog TRK-Werte normiert (Technische Richtkonzentrationen; ebenfalls in der GKV 2011).

TRK-Werte richten sich nach dem Stand der Technik; sie sind immer so weit wie möglich zu unterschreiten. Die Einhaltung des TRK-Wertes schließt eine Krebserkrankung nicht aus, doch vielen ArbeitnehmerInnen ist dies nicht bewusst. Sie fühlen sich sicher, da ja die Grenzwerte eingehalten werden. Dabei ist bei manchen Stoffen das Krebsrisiko, das dem TRK-Wert entspricht, sehr hoch. So erkrankt etwa ein Schweißer, der ein Arbeitsleben lang einer Chromat-Konzentration ausgesetzt war, die dem TRK-Wert entspricht, mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 10 % an Krebs. Die meisten TRK-Werte wurden darüber hinaus seit 25 Jahren nicht an den weiterentwickelten Stand der Technik angepasst.

Daher gibt es seit geraumer Zeit (etwa 15 Jahren) die Bemühung, die Grenzwertfestsetzung für krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe zu modernisieren und die Risiken für die ArbeitnehmerInnen zu verringern. Unter anderem wird als inakzeptabel erachtet, dass ArbeitnehmerInnen in Fällen, in denen es technisch machbar ist, einen höheren Schutz genießen, in anderen Fällen aber extrem hohen Krebsrisiken ausgesetzt sind.

Ein Null-Risiko kann bei der Arbeit mit Krebs erzeugenden Stoffen nicht erreicht werden. Doch es ist möglich, das Risiko wesentlich zu senken, nämlich auf ein vom Stoff unabhängiges, einheitliches Niveau. Bei diesem Konzept wird die technische Machbarkeit nicht mehr in Betracht gezogen. Stattdessen wird aus der toxikologisch abgeleiteten Dosis-Wirkungs-Beziehung und einem allgemein geltenden Risikowert ein stoffspezifischer Grenzwert abgeleitet. Derartige Grenzwerte werden als „risikobasierte Grenzwerte“ bezeichnet.

Der zugrunde liegende Risikowert beantwortet die Frage: Welches Risiko, an Krebs zu erkranken, ist gesellschaftlich und politisch tragbar? Als Vergleich können andere Risiken betrachtet werden, denen Menschen im täglichen Leben ausgesetzt sind, wie zB Dieselruß. In Deutschland und den Niederlan-

Bereich Wirtschaft – Kubitschek

den wurde das Konzept der „risikobasierten Grenzwerte“ für Krebs erzeugende Stoffe umgesetzt. Dort einigte man sich nach eingehender Diskussion, dass die Wahrscheinlichkeit für eine/n ArbeitnehmerIn, durch einen Arbeitsstoff an Krebs zu erkranken, nicht höher als eins zu einer Million pro Arbeitsjahr sein soll.